

René Bormann, Julia Jirmann, Katja Rietzler, Achim Truger<sup>1</sup>

# Erbschaften fair besteuern

Privilegien abbauen, Leistungsgerechtigkeit stärken

## Auf einen Blick

*Die Erbschaftsteuer ist im Grundsatz eine gerechte Steuer – und keine Neidsteuer. Sie ist ein notwendiger Bestandteil einer Gesellschaft, in der Wohlstand wesentlich durch eigene Leistung legitimiert ist und nicht durch das Erben großer Vermögen. Die in den vergangenen Jahrzehnten eingeführten großzügigen Sonderregelungen für Unternehmensvermögen widersprechen diesem Ziel jedoch: Durch sie werden sehr große Vermögen besonders niedrig besteuert, ohne dass dies für eine gesicherte Unternehmensnachfolge notwendig wäre. Eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist deshalb dringend erforderlich – auch wenn sie auf massiven Widerstand von Unternehmenslobby und Superreichen stößt. Mit den zusätzlichen Einnahmen ließen sich öffentliche Leistungen verbessern und fairer finanzieren. So könnten die Länder die Mehreinnahmen nutzen, um die Bildungspolitik oder Infrastruktur zu stärken, wovon sowohl die Bürger:innen als auch die Unternehmen profitieren würden.*

## 1. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Grundsätzlich gerecht, aber mit Reformbedarf

Erben ist ein sehr emotionales, kontrovers diskutiertes Thema. Jedes Jahr werden in Deutschland zwischen 300 und 400 Milliarden Euro an die nächste Generation verschenkt oder vererbt (Tiefensee/Grabka 2017). Dabei ist die Verteilung der Erbschaften sehr ungleich. Während die ärmere Hälfte der deutschen Bevölkerung leer ausgeht, fällt die Hälfte der Erbschaften und Schenkungen an die reichsten zehn Prozent unserer Gesellschaft (Baresel et al. 2021).

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen ist ein ausgeklügeltes System. Je näher der Verwandtschaftsgrad desto weniger Steuern sollen gezahlt werden – sichergestellt wird dies durch eine Kombination aus Freibeträgen, Steuerklassen und Steuersätzen. Obwohl grundsätzlich die Gerechtigkeit in der Erbschaft- und Schenkungsteuer stark verankert ist, gibt es in ihrer derzeitigen Ausgestaltung dennoch eine große Gerechtigkeitslücke: Aufgrund zahlreicher Vergünstigungen für das Betriebsvermögen und mit dem Argument, Arbeitsplätze zu schützen, werden ausgerechnet sehr große Vermögen zu besonders geringen Steuersätzen oder

<sup>1</sup> Wir danken Stefan Bach vom DIW Berlin für hilfreiche Kommentare und Diskussionen bei der Erarbeitung dieses FES Impuls.

| Erwerb in Euro              | Steuersatz in %                                                                                                                                                           |                                                             |                                       |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
|                             | Steuerklasse I                                                                                                                                                            | Steuerklasse II                                             | Steuerklasse III                      |
| Über den Freibetrag hinaus: | Ehe- & Lebenspartner:in: 500.000 €<br>Kinder: 400.000 €<br>Enkel, wenn Eltern verstorben: 400.000 €<br>Enkel: 200.000 €<br>Eltern und Großeltern bei Erbschaft: 100.000 € | Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder etc.: 20.000 € | Alle übrigen Erwerber:innen: 20.000 € |
| bis 75.000                  | 7                                                                                                                                                                         | 15                                                          | 30                                    |
| 75.000–300.000              | 11                                                                                                                                                                        | 20                                                          | 30                                    |
| 300.000–600.000             | 15                                                                                                                                                                        | 25                                                          | 30                                    |
| 600.000–6.000.000           | 19                                                                                                                                                                        | 30                                                          | 30                                    |
| 6.000.000–13.000.000        | 23                                                                                                                                                                        | 35                                                          | 30                                    |
| 13.000.000–26.000.000       | 27                                                                                                                                                                        | 40                                                          | 50                                    |
| über 26.000.000             | 30                                                                                                                                                                        | 43                                                          | 50                                    |

Quelle: §19 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz.

sogar steuerfrei übertragen, während auf kleinere und ungeplante Übertragungen, die oberhalb der persönlichen Freibeträge liegen, im Durchschnitt höhere Steuern anfallen. Dass dies verfassungsrechtlich problematisch ist, hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit bereits mehrfach bemängelt. Bei Unternehmen in dieser Größenordnung ist in den allermeisten Fällen die Nachfolge durch eine gesellschaftlich gerechte Besteuerung nicht gefährdet. Reformbedarf besteht aber auch bei den persönlichen Freibeträgen, die alle zehn Jahre genutzt werden können. Gut betuchte Familien können davon gezielt Gebrauch machen: Da die Freibeträge im bilateralen Verhältnis von Erblasser:in und Erbenden beziehungsweise Schenker:innen und Beschenkten gelten, können beide Elternteile jedem Kind jeweils 400.000 Euro steuerfrei zuwenden. Nach 20 Jahren können Kinder also 2,4 Millionen Euro steuerfrei von den Eltern erhalten.

In der Konsequenz wirkt die Erbschaft- und Schenkungsteuer gegenwärtig nicht progressiv, sondern regressiv und erwirtschaftet angesichts der hohen Summen, die jedes Jahr übertragen werden, nur geringe Steuereinnahmen (Jirmann 2025).

## 2. Eckpunkte der gegenwärtigen Erbschaftsteuer

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist im Prinzip progressiv ausgestaltet, sodass mit abnehmendem Verwandt-

schaftsgrad und steigendem Wert des übertragenen Vermögens die Steuerlast steigt. Hierzu wird ein fein austariertes System aus Freibeträgen, Steuerklassen, Steuersätzen und Ausnahmeregeln genutzt.

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist das übertragene Vermögen abzüglich der Schulden sowie der Freibeträge und sonstiger Begünstigungen. Die Freibeträge legen fest, welche Vermögenswerte steuerfrei übertragen werden können. Sie belaufen sich bei Ehe- und Lebenspartner:innen auf 500.000 Euro, bei Kindern auf 400.000 Euro, bei Enkelkindern auf 200.000 Euro, bei Eltern und Großeltern auf 100.000 Euro und für alle weiteren Personen auf 20.000 Euro. Die Freibeträge können alle zehn Jahre neu genutzt werden. Seit 2009 wurden sie nicht mehr angepasst.

Allerdings werden nicht alle Vermögenswerte bei der Ermittlung der Steuerpflicht vollständig herangezogen. So ist das Familienheim bei der Übertragung an Partner:innen sowie Kinder von der Besteuerung ausgenommen, sofern die Immobilie zehn Jahre selbst genutzt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b/4c ErbStG). Bei Kindern gilt dies allerdings nur, sofern die Immobilie nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche überschreitet.

Für Unternehmensvermögen gibt es weitreichende Ausnahmen. Liegt das begünstigungsfähige Unternehmens-

vermögen<sup>2</sup> bei der Übertragung unter 26 Millionen Euro, kann die Regelverschonung angewendet werden. Hier wird ein Verschonungsabschlag von 85 Prozent eingeräumt. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen fünf Jahre fortgeführt wird (Behaltensfrist). Unternehmen mit mehr als fünf Mitarbeiter:innen müssen darüber hinaus die Lohnsumme weitgehend stabil halten (Lohnsummenregel). Alternativ kann eine Optionsverschonung beantragt werden, mit der sogar 100 Prozent des Unternehmensvermögens steuerfrei gestellt werden. Hier gelten eine strengere Lohnsummenregel und eine Haltefrist von sieben Jahren. Personen, die ein Unternehmen erben oder geschenkt bekommen, das mehr als 26 Millionen Euro betriebsnotwendiges Kapital besitzt, können auf einen Härtefallerlass zurückgreifen. Sofern die zu zahlende Steuer nicht aus dem verfügbaren Vermögen gezahlt werden kann, wird sie auf Antrag erlassen – egal wie hoch sie ist. Bei dieser Verschonungsbedarfsprüfung werden nur 50 Prozent des vorhandenen sowie des mitübertragenen, nicht begünstigten Vermögens als verfügbares Vermögen gewertet. Als Stichtag für die Prüfung gilt der Todeszeitpunkt oder der Tag der Schenkung. Darüber hinaus ist der Steuersatz bei der Übertragung von Unternehmensvermögen unabhängig vom Verhältnis zwischen Erblasser:in/Schenker:in und Erwerber:in auf die Steuersätze der Steuerklasse I und somit auf maximal 30 Prozent begrenzt (§19a ErbStG) – während andere Vermögenswerte mit bis zu 50 Prozent versteuert werden.<sup>3</sup>

Die Höhe der zu zahlenden Steuer wird durch die Steuerklasse und die Steuersätze festgesetzt. In Steuerklasse 1 werden Ehe- und Lebenspartner:innen, Kinder, Enkel (deren Eltern verstorben sind) und Eltern bei Erbschaft und Schenkung sowie Großeltern bei Erbschaft zusammengefasst. Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern sind Steuerklasse 2 und alle übrigen Empfänger:innen Steuerklasse 3 zugeordnet.

Die Steuersätze sind progressiv – durch die Steuerklassen in Bezug auf das Verwandtschaftsverhältnis sowie auf das steuerpflichtige Erbe (siehe Tabelle 1) –, wobei Übertragungen bis zur Höhe des Freibetrags steuerfrei sind. Für die sich in Steuerklasse 1 befindende Kernfamilie beginnt der Steuersatz bei sieben Prozent für steuerpflichtige Übertragungen bis 75.000 Euro und steigt in sechs Schritten auf 30 Prozent ab 26 Millionen Euro. Der in Steuerklasse 2 eingruppierte weitere Familienkreis wird mit Steuersätzen von 15 Prozent für steuerpflichtige Übertragungen bis 75.000 Euro bis hin zu 43 Prozent ab 26 Millionen Euro höher als die Kernfamilie besteuert. Alle weiteren Personen (Steuerklasse 3) zahlen für steuerpflichtige Übertragungen bis 13 Millionen Euro 30 Prozent und darüber 50 Prozent Steuern.

### 3. Ausnahmen mindern Wirksamkeit und Gerechtigkeit

In der öffentlichen Diskussion wird vielfach der Eindruck vermittelt, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer den Erb:innen oder Beschenkten nur sehr wenig lässt. Deshalb werden die Freibeträge als zu gering dargestellt. In der Realität können jedoch nur die wenigsten die Freibeträge tatsächlich ausschöpfen, zumal sich die Freibeträge alle zehn Jahre nutzen ließen.

Bessergestellt sind aber vor allem Übertragungen von Unternehmen. Mit der Verschonungsbedarfsprüfung können sogar Milliardenvermögen steuerfrei übertragen werden. Da nur die reichsten zehn Prozent der Deutschen in nennenswertem Umfang Unternehmensanteile besitzen (Bundesbank 2025: 68) und nur etwa 1,5 Prozent der Deutschen mehr als 1 Million Euro besitzen (Schröder et al. 2020), zementiert diese Ausnahme die ungleiche Vermögensverteilung.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist ihrem Grunde nach eine gerechte Steuer, sie stützt das Leistungsprinzip, korrigiert die Verteilung von Vermögen und trägt zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben bei. Zu diesem Zweck ist sie progressiv ausgestaltet. Weil das System gegenwärtig aber so viele Ausnahmen enthält, ist seine Wirksamkeit und Gerechtigkeit entscheidend gemindert. Eine Reform der Steuer ist gesellschaftlich notwendig – auch da eine diesbezügliche Klage beim Bundesverfassungsgericht in absehbarer Zeit verhandelt wird (1 BvR 804/22).

### 4. Reformperspektiven

Im Zentrum der Kritik stehen die großzügigen Regelungen für die Übertragung von Unternehmensvermögen. Selbst vererbte oder verschenkte Vermögen von mehreren Milliarden Euro wurden so in den vergangenen Jahren kaum besteuert. Aber auch die Höhe der persönlichen Freibeträge wird kritisiert.

#### Unternehmensvermögen: Ratenzahlung statt Vergünstigungen

Unternehmen schaffen Arbeitsplätze, zahlen Steuern und sind von großer Bedeutung für unseren Wohlstand. Unternehmen sind aber keine wohltätigen Organisationen, sondern werden mit dem Ziel gegründet, Einkommen für die Gründer:innen und Eigentümer:innen zu generieren. Im Falle einer Weitergabe an die nachfolgende Generation wird immer wieder von Wirtschaftsvertreter:innen gefordert, auf eine Besteuerung zu verzichten, da sonst Arbeitsplätze und Investitionen gefährdet seien. Ausgeblendet wird hingegen,

<sup>2</sup> Begünstigungsfähiges Vermögen nach § 13b ErbStG umfasst Betriebsvermögen, Mitunternehmeranteile, bestimmte Kapitalgesellschaftsanteile sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Nichtbegünstigungsfähiges Vermögen lässt sich als nicht betriebsnotwendiges Kapital zusammenfassen.

<sup>3</sup> Da Betriebsvermögen allerdings überwiegend innerhalb der Familie übertragen wird, sind die Einnahmeverluste durch die Tarifbegrenzung gegenwärtig mit jährlich rund 215 Millionen Euro eher gering (vgl. Bundesministerium der Finanzen 2025).

dass mit dem Unternehmen ein Vermögenswert vererbt wird, der kontinuierlich zunimmt und zugleich Einnahmen für die Besitzer:innen generiert. Unerwähnt bleibt zudem, dass bereits heute nur eine kleine Zahl von Superreichen von der steuerfreien Übertragung großer Betriebsvermögen profitiert (vgl. Jirmann 2022).

Die in der Vergangenheit bereits mehrfach vom Bundesverfassungsgericht bemängelten Begünstigungen für Unternehmensvermögen sollten gestrichen werden. Um Refinanzierungsprobleme zu vermeiden, sollte deshalb grundsätzlich immer eine Ratenzahlung über zehn oder gegebenenfalls sogar 20 Jahre, eine Stundung sowie auf Antrag eine Umwandlung der Erbschaftsteuerbelastung in eine Beteiligung des Fiskus am Unternehmen ermöglicht werden (Bach 2022).

### Erbschaftsteuern aus Erträgen finanzieren – eine Beispielrechnung

Info

*Die Übertragung eines Unternehmens innerhalb der Familie mit einem Wert von über 26 Millionen Euro wird im vorgeschlagenen Modell mit 30 Prozent besteuert. Wird die Steuer über 20 Jahre gestreckt, entspricht das einer jährlichen Belastung von 1,5 Prozent des Unternehmenswerts. Bei einer Rendite bzw. Kapitalkosten von sechs Prozent müssten rund 25 Prozent des jährlichen Gewinns zur Finanzierung der Erbschaftsteuer aufgewendet werden. In Summe müssten die Erb:innen damit fünf Jahresgewinne des Unternehmens abgeben. Im Vergleich zu einem Käufer/ einer Käuferin ist diese Belastung moderat: Ein:e Käufer:in müsste den gesamten Kaufpreis finanzieren und über Zinsen und Tilgung oft mehr als die Hälfte des jährlichen Gewinns einsetzen. Erbende übernehmen das Unternehmen hingegen ohne Kaufpreis und leisten lediglich die gestreckte Steuer.*

Grundsätzlich ist die zu zahlende Erbschaft- oder Schenkungsteuer vom Verkehrswert des Unternehmens abhängig. Kann der Wert nicht aus Verkäufen oder Aktienkursen abgeleitet werden, kann optional das vereinfachte Ertragswertverfahren herangezogen werden. Hierbei wird der durchschnittliche Ertrag der letzten drei Wirtschaftsjahre mit dem festen Kapitalisierungsfaktor von 13,75 multipliziert. Es besteht also ein direkter Zusammenhang zwischen den vergangenen Erträgen und der zu zahlenden Steuer: Handelt es sich um ein Unternehmen mit einem geringen Gewinn, wird der Wert ebenfalls gering angesetzt, wobei der Substanzwert, also das Nettovermögen, die Untergrenze bildet. Sind die Erträge hoch, ist auch der Wert des Unternehmens hoch. Alternativ – und in der Pra-

### Reformvorschlag auf einen Blick

Info

- Besteuerung des vollständigen Verkehrswerts des Unternehmens
- Abschaffung sämtlicher Ausnahmeregelungen
- Ermöglichung von Ratenzahlungen, Stundungen sowie Überschreibungen von Firmenanteilen

xis häufig angewandt – können Unternehmenserb:innen ein individuelles Gutachten nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahren (z.B. IDW S 1) erstellen lassen, wenn die Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren ihrer Ansicht nach zu hoch ausfällt oder das Verfahren für das jeweilige Unternehmen nicht geeignet erscheint (ErbStR R B 199.1). Ein solches Gutachten wird von der Finanzverwaltung anerkannt, sofern es plausibel ist. Wer ein hoch bewertetes Unternehmen übereignet bekommt, kann somit auch von hohen zukünftigen Einnahmen ausgehen, mit denen sich die Erbschaftsteuer refinanzieren lässt. Um das Ausweichen auf Gutachten zu vermeiden, sollte bei der Wertermittlung auf Basis eines vereinfachten Ertragswertverfahrens geprüft werden, ob der verwendete Kapitalisierungsfaktor angepasst werden sollte.

### Freibeträge: Höher, aber lebenslang

Freibeträge bestimmen, wie viel Vermögen steuerfrei übertragen werden kann. Vereinfacht sind die Freibeträge aktuell nach fünf Personengruppen gestaffelt. Steuerklasse I: Partner:in (500.000 Euro), Kinder (400.000 Euro), Enkelkinder (200.000 Euro). Steuerklasse II: Geschwister, Nichten und Neffen sowie Schwiegerkinder (100.000 Euro). Steuerklasse III: alle anderen Personen (20.000 Euro). Die Freibeträge können, wie erwähnt, alle zehn Jahre neu in Anspruch genommen werden. Das hat zur Folge, dass bei großen Vermögen die zu übertragende Summe gestückelt in zeitlichem Abstand oder verteilt auf Eltern, Großeltern und weitere Personen die Empfänger:innen erreichen. Aus diesem Grund sollte ein Lebensfreibetrag die bisherigen Freibeträge ablösen. Um die Wertsteigerung insbesondere von Immobilien zu berücksichtigen, sollten die Freibeträge auf 900.000 Euro für nahe Familienangehörige<sup>4</sup>, 100.000 Euro für weitere Familienangehörige und 50.000 Euro für alle anderen Personen angehoben werden. Die gestiegenen und leicht vereinfachten Freibeträge stützen das Familienprinzip, führen zu mehr Planungssicherheit und damit zu weniger Steuergestaltung. Zugleich reduzieren sich damit die Befolungs- und Erhebungskosten.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Hierunter fallen alle in der bisherigen Steuerklasse I aufgeführten Personen.

<sup>5</sup> Während eine Vereinfachung der Freibeträge innerhalb der Steuerklassen sowie deren Anhebung die Leistungsfähigkeit und damit auch das Aufkommen stützt, wird beides durch die Zusammenlegung in zwei Steuerklassen massiv geschwächt (siehe hierzu Bach et al. 2025).

## Reformvorschlag auf einen Blick

Info

- Ersetzung der Zehn-Jahres-Freibeträge durch Lebensfreibeträge
- Vereinfachung der drei Steuerklassen in enge Verwandte, weitere Verwandte und andere Personen
- Erhöhung der Lebensfreibeträge auf 900.000 Euro für enge Verwandte, 100.000 Euro für weitere Verwandte und 50.000 Euro für alle anderen Personen
- Freistellung selbst bewohnter Familienimmobilien bis zu einer Wohnfläche von 200 m<sup>2</sup> bei Anrechnung auf den Lebensfreibetrag

Das Familienheim mit bis zu 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche könnte weiterhin vollständig steuerfrei bleiben, sofern es nach der Erbschaft mindestens zehn Jahre selbst bewohnt wird. Jedoch sollte der Wert auf den Lebensfreibetrag angerechnet werden. Ein zusätzlicher Lebensfreibetrag für Unternehmensvermögen hingegen ist abzulehnen, da Begünstigungen von Unternehmensvermögen ökonomisch und rechtlich problematisch sind. Stattdessen sind die oben ausgeführten Finanzierungshilfen auszubauen.

### Steuersätze:

#### Progressiv und nach Verwandtschaftsgrad gestaffelt

Der Steuersatz sollte wie bisher progressiv ausgestaltet bleiben. Eine vielfach geforderte Flat Tax widerspricht dem im Grundgesetz festgeschriebenen Leistungsfähigkeitsprinzip, nach dem jeder Mensch sich entsprechend seiner individuellen ökonomischen Leistungsfähigkeit an der Finanzierung staatlicher Leistungen beteiligen soll. Die Profiteure einer Flat Tax wären Superreiche – kleinere Übertragungen hingegen würden mehr Steuern zahlen. Aber ein solcher Tarif ist nicht nur ungerecht, er mindert auch die Steuereinnahmen deutlich. Deshalb sollten die bestehenden Steuerklassen und Steuersätze (vgl. Tabelle 1) beibehalten werden.

### Fazit: Mit Ratenzahlungen und Lebensfreibeträgen die Leistungsgesellschaft stärken

Die Vermögenskonzentration hat in Deutschland in den vergangenen Dekaden zugenommen und ist aktuell eine der höchsten in Europa. Das Steuersystem hat dazu beigetragen.

Wie stark das aktuelle System der Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit widerspricht, verdeutlichen zwei Zahlen: So haben zum einen etwa 75 Prozent der deutschen Milliardär:innen ihr Vermögen geerbt und nicht

selbst erarbeitet (vgl. DataPulse 2025). Zum anderen erhalten die reichsten zehn Prozent der Bevölkerung über die Hälfte des gesamten Erb- und Schenkungsvermögens. Ohne Korrektur der Erbschaftsteuer würde die Ungleichheit somit sich nicht nur verfestigen, sondern noch weiter vergrößern.

Die Erbschaftsteuer ist ihrem Grundsatz nach eine gerechte Steuer – keine Neidsteuer. Sie ist notwendig, um Demokratie, Wirtschaft und Zusammenhalt zu sichern. Damit sie dieser Aufgabe wieder nachkommt, ist es erforderlich, Ausnahmeregelungen zu streichen, angemessene Lebensfreibeträge einzuführen, progressive Steuersätze beizubehalten und langfristige Finanzierungshilfen in Form von Ratenzahlung und Stundung als grundsätzliche Zahlungsoption zu etablieren.

Der hier vorgestellte Tarif mit hohen persönlichen Freibeträgen und der Abschaffung der bisherigen Privilegien für Betriebsvermögen führt dazu, dass typische Erbschaften weitgehend steuerfrei bleiben. Konkret ist davon auszugehen, dass Erbschaften und Schenkungen bis etwa 2 Millionen Euro gar nicht oder deutlich geringer als bisher besteuert werden. Dadurch würde die Zahl der Steuerpflichtigen um mehr als die Hälfte sinken. Erbschaften über 2 Millionen Euro würden hingegen stärker zur Finanzierung des Gemeinwesens beitragen. Besonders betrifft dies die Übertragung von Betriebsvermögen, das bislang nahezu steuerfrei gestellt war. Insgesamt entstehen so Mehreinnahmen von rund 3,8 Milliarden Euro<sup>6</sup>, wenn auch kurzfristig durch die Ratenzahlungen Mindereinnahmen von bis zu 3 Milliarden Euro zu erwarten wären (Bach 2026). Diese Mindereinnahmen verringern sich jedoch kontinuierlich – abhängig vom gewählten Zinssatz. Da die Ratenzahlungen verzinst sind, steigen mit ihnen mittelfristig die Einnahmen um etwa 50 Prozent. Mit einer schrittweisen Anhebung der Freibeträge ließen sich kurzfristige Mindereinnahmen wiederum vermeiden.

Eine solche Reform gefährdet weder Arbeitsplätze noch die selbst bewohnten Familienheime – auch wenn dies von der Wirtschaftslobby vehement behauptet wird. Mit den Mehreinnahmen können die Länder Bildungschancen oder Infrastruktur verbessern. Das stärkt die Gerechtigkeit in Deutschland und den Wirtschaftsstandort gleichermaßen.

<sup>6</sup> Die höheren (Lebens-)Freibeträge vermindern das Mehraufkommen deutlich. Werden nur die Privilegien für Unternehmensvermögen gestrichen und die aktuellen Freibeträge beibehalten, entstünden jährliche Mehreinnahmen von etwa 7,8 Milliarden Euro.

## Die Autor:innen

**René Bormann** ist Referent für Wirtschafts- und Finanzpolitik in der Abteilung Analyse, Planung und Beratung der Friedrich-Ebert-Stiftung.

**Julia Jirmann** betreut beim Netzwerk Steuergerechtigkeit e.V. die Bereiche Erbschaft- & Vermögen- sowie Einkommensteuer.

**Katja Rietzler** leitet das Referat Steuer- und Finanzpolitik des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung.

**Achim Truger** ist Professor für Sozioökonomie mit Schwerpunkt Staatstätigkeit und Staatsfinanzen an der Universität Duisburg-Essen sowie Mitglied des Sachverständigenrates Wirtschaft.

## Literatur

**Bach, S. (2022):** Erbschaftsteuer: Privilegien abschaffen, <https://www.fes.de/index.php?elD=dumpFile&t=f&f=80210&token=0ffe-8a620d49361f21e14d6e46941e53b99173ce> (1.10.2025).

**Bach, S.; Sinclair, T. (i. E.):** Erbschaftsteuerreform: Vergünstigungen abbauen, Freibeträge erhöhen, Steuertarifstufen reduzieren, in: DIW Wochenbericht 4 (2026), Berlin.

**Bach, S.; Sinclair, T.; Bührle, T.; Wichers, F. 2025:** Reform der Erbschaftsteuer: Aufkommen und Verteilungswirkungen, [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.985597.de/diwkompakt\\_2025-208.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.985597.de/diwkompakt_2025-208.pdf) (18.11.2025).

**Baresel, K.; Eulitz, H.; Fachinger, U.; Grabka, M.; Halbmeier, C.; Künemund, H.; Alcántara, A. L.; Vogel, C. (2021):** Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten, in: DIW Wochenbericht 5 (2021), Berlin.

**Bundesbank (2025):** Monatsbericht April 2025, <https://publikationen.bundesbank.de/publikationen-de/berichte-studien/monatsberichte/monatsbericht-april-2025-954594> (22.1.2026).

**Bundesministerium der Finanzen (2025):** 30. Subventionsbericht des Bundes: 2023–2026, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/30-subventionsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/30-subventionsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5) (22.1.2026).

**DataPulse (2025):** Selfmade vs. ererbte Milliardäre: Globales Ranking nach Land, <https://www.datapulse.de/milliardaer-selfmade/> (14.2.2026).

**Jirmann, J. (2022):** Steuerprivilegien bei Erbschaften und Schenkungen: Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland, <https://collections.fes.de/publikationen/ident/fes/19775> (1.10.2025).

**Jirmann, J. (2025):** Milliardenvermögen steuerfrei erben: Die Verschonungsregel macht's möglich, <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/21937.pdf> (1.10.2025).

**Schröder, C.; Bartels, C.; Göbler, K.; Grabka, M.; König, J. (2020):** MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen, in: DIW Wochenbericht 29 (2020), Berlin.

**Tiefensee, A.; Grabka, M. (2017):** Das Erbvolumen in Deutschland dürfte um gut ein Viertel größer sein als bisher angenommen, in: DIW Wochenbericht 27 (2017), Berlin.

## Impressum

### Herausgeberin

Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.  
Godesberger Allee 149  
53175 Bonn  
[info@fes.de](mailto:info@fes.de)

### Herausgebende Abteilung

Abteilung Analyse, Planung und Beratung  
[www.fes.de/apb](https://www.fes.de/apb)

### Kontakt

René Bormann  
[Rene.Bormann@fes.de](mailto:Rene.Bormann@fes.de)

### Bildnachweis

Seite 1 oben: picture alliance / Ikon Images/Roy Scott | Roy Scott

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. (FES). Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet. Publikationen der FES dürfen nicht für Wahlkampfzwecke verwendet werden.

Februar 2026

© Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.

ISBN 978-3-98628-827-3

Weitere Publikationen der Friedrich-Ebert-Stiftung finden Sie hier:  
[➤ www.fes.de/publikationen](https://www.fes.de/publikationen)

